

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/46 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998
(VReformGÄndG)

A. Problem

Es ist vorgesehen, das Inkrafttreten der Regelungen des Rentenreformgesetzes 1999 über Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten und bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte bis zum 1. Januar 2001 hinauszuschieben. Die entsprechenden Regelungen des Versorgungsreformgesetzes 1998 sind daher ebenfalls auszusetzen.

B. Lösung

Späteres Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des Versorgungsreformgesetzes mit dem Ziel, sozial gerechtere Lösungen zu finden. Anpassung der Übergangsregelungen an den späteren Inkrafttretungszeitpunkt für den Fall, daß sozial gerechtere Lösungen nicht gefunden werden.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das mögliche spätere Inkrafttreten am 1. Januar 2001 führt im Jahr 2000 zu Mindereinsparungen von rd. 100 Mio. DM.

Treten die Regelungen nicht in Kraft, ergeben sich bezogen auf das Jahr 2008 Mindereinsparungen von rd. 560 Mio. DM.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/46 in nachstehender Fassung
und mit geändertem Titel anzunehmen:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Versorgungsreformgesetzes 1998 und anderer Gesetze
(Versorgungsreform-Änderungsgesetz – VReformGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

In Artikel 24 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 5 treten die Regelungen über die Einführung eines Versorgungsabschlags für Beamte, Richter und Berufssoldaten, die wegen Schwerbehinderung auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, in Artikel 2 Nr. 4 und 9 sowie Artikel 6 Nr. 7, 8 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstabe a, Nr. 36, soweit § 69c Abs. 6 und 7 (Beamtenversorgungsgesetz) eingefügt werden, und Nr. 37 sowie Artikel 7 Nr. 10, 11 Buchstabe f und Nr. 44, soweit § 96 Abs. 6 (Soldatenversorgungsgesetz) eingefügt wird, am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998

In Artikel 14 des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 tritt die Regelung über den Wegfall der Erwerbsbeschränkung schwerbehinderter Richter im Antragsruhestand in Artikel 7 Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 69c Abs. 6 und 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 2026) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht beantragen, gilt folgendes:

1. § 14 Abs. 3 gilt nicht, wenn sie
 - a) vor dem 1. Januar 1941 geboren sind,
 - b) nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] schwerbehindert waren,
 - c) bis zum 31. Dezember 1999 einen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung oder § 72e Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht bewilligten Urlaub angetreten haben.
2. Für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1944 geboren sind und die am ... [Tag, Monat und Jahr der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag] nicht schwerbehindert waren, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres
 - a) die Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
 - b) die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind.
3. Ist für Schwerbehinderte die Anwendung des § 14 Abs. 3 nicht ausgeschlossen, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat.

(7) Für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ist § 85 Abs. 5 entsprechend anzuwenden, auch wenn das Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, am 31. Dezember 1991 noch nicht bestanden hat. Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Abs. 3 keine Anwendung. § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 finden in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 96 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt

durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Bei einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2002 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, ist § 26 Abs. 10 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Versetzung in den Ruhestand	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2001	0,0
nach dem 31. Dezember 2000	2,4
nach dem 31. Dezember 2001	3,0.

Die Minderung des Ruhegehalts darf

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der Berufssoldat vor dem 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt wird.

Für Berufssoldaten, die vor dem 1. Januar 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 25 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 5 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten die Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz ein anderes geregelt ist.“

Bonn, den 2. Dezember 1998

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rüdiger Veit, Meinrad Belle, Ekin Deligöz, Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 9. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. November 1998 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Gesundheit und den Haushaltsausschuß, an diesen auch nach § 96 GO-BT, zur Mitberatung überwiesen.
2. a) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
b) Der Ausschuß für Gesundheit hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.
c) Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.
Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 abschließend beraten. Er hat ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in

der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD vom 2. Dezember 1998, dessen Inhalt aus der Beschlußempfehlung ersichtlich ist, zugestimmt. Der Antrag der Fraktion der SPD folgte einem Hinweis aus dem Bundesministerium der Justiz Hinweise auf rechtsförmliche Bedenken, denen mit dem Antrag Rechnung getragen worden ist.

II. Zur Begründung

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, daß mit dem Gesetzentwurf ein im Wahlkampf gemachtes Versprechen eingelöst wird. Die zu Lasten der Schwerbehinderten und dienstunfähigen Beamten im Versorgungsreformgesetz 1998 beschlossene Regelung einer Einführung von Versorgungsabschlägen bei vorzeitiger Pensionierung wird mit dem Gesetzentwurf um ein Jahr ausgesetzt, um später eine bessere und sozial gerechtere Lösung finden zu können. Die Fraktion der PDS hat insoweit ebenfalls Handlungsbedarf gesehen und dem Gesetzentwurf zugestimmt, damit die aus ihrer Sicht unsoziale Reform im Versorgungsreformgesetz 1998 im Jahre 1999 nicht in Kraft treten kann.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wie auch der Fraktion der F.D.P. ist darauf hingewiesen worden, daß die Regelung, die mit dem Gesetzentwurf ausgesetzt werden soll, Teil einer Gesamtlösung zur Versorgung gewesen ist. Die vom Versorgungsreformgesetz 1998 im Gesamtzusammenhang geplante Einführung von Versorgungsabschlägen bei vorzeitiger Pensionierung bei Schwerbehinderten und wegen Dienstunfähigkeit soll in Parallele zur Rentenregelung rückgängig gemacht werden. Einer Suspendierung von Teilen der schlüssigen Gesamtlösung des Versorgungsreformgesetzes 1998 haben beide Fraktionen aber nicht zugestimmt.

